



Chur, 31. Oktober 2014

Verfügung Nr. 386

AMTSVERFÜGUNG

Erlass der Richtlinien für das Schulinspektorat

Gemäss Art. 72 Abs. 2 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) erlässt das Amt Richtlinien über die Organisation, Pflichten und Aufgaben und teilt das Kantonsgebiet unter Berücksichtigung der Sprachregionen in Inspektoratsbezirke ein.

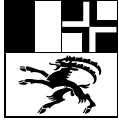
Gestützt auf Art. 72 Abs. 2 der Schulverordnung

verfügt das Amt für Volksschule und Sport:

1. Die Richtlinien für das Schulinspektorat werden erlassen.
2. Mitteilung an: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement; Amt für Volksschule und Sport.

AMT FÜR VOLKSSCHULE
UND SPORT

Dany Bazzell, Amtsleiter



Richtlinien für das Schulinspektorat

Gestützt auf Art. 91 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz) sowie Art. 72 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010)

vom Amt für Volksschule und Sport erlassen am 31. Oktober 2014

Art. 1

¹ Diese Richtlinien bezwecken die Regelung der Organisation, Pflichten und Aufgaben des Schulinspektorates. Zweck, Geltungsbereich

² Mit diesen Richtlinien wird das Kantonsgebiet unter Berücksichtigung der Sprachregionen in Inspektoratsbezirke eingeteilt.

Art. 2

¹ Das Schulinspektorat ist eine Abteilung des Amtes für Volksschule und Sport. Organisation

² Die Abteilung setzt sich aus der Abteilungsleitung, fünf Bezirksleitungen, den Schulinspektorinnen und -inspektoren sowie je einem Bezirkssekretariat zusammen.

³ Die Zuständigkeiten und Abläufe auf Bezirksebene werden in einem Organisationsstatut definiert.

Art. 3

¹ Das Schulinspektorat beaufsichtigt die öffentlichen und privaten Schulen, die Schulen in Kollektivunterkünften sowie den Privatunterricht, jedoch nicht die Sonderschulinstitutionen. Pflichten

² Es ist verantwortlich für die Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung in den einzelnen Volksschulen.

³ Es bearbeitet allgemeine Schulfragen.

⁴ Es berät Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden.

Art. 4

¹ Das Schulinspektorat überprüft die Umsetzung und die Einhaltung der kantonalen Vorschriften und Qualitätsstandards durch die Schulträgerschaften. Dazu gehören insbesondere: Aufgaben

- a) die Organisation der Einsprachebeurteilung;
- b) die Bearbeitung von Beschwerden bei Nichtpromotion;
- c) die Überprüfung der Beitragsvoraussetzungen für Schulleitungen;
- d) das Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit der Erneuerung von weiter gehenden Tagesstrukturen;
- e) die Bewilligung von Urlaub resp. Dispensation;
- f) die Bewilligung spezieller Stundenplanregelungen für Sprachgrenzgemeinden;
- g) die Befreiung von Fächern;

- h) die Anpassungen der maximalen Abteilungsgrößen;
- i) der Vollzug von Übertritten im Bereich der Privatschulen.

² Das Schulinspektorat führt periodisch Evaluationen in den Volksschulen durch. Dabei wird in den öffentlichen Schulen sowie den Sonderschulinstitutionen ein kantonal standardisiertes Verfahren eingesetzt.

³ Das Schulinspektorat berät Lehrpersonen, Schulleitungen und kommunale Schulbehörden in Fragen des Unterrichtes, der Schulplanung, der Weiterbildung und des Konfliktmanagements. Dazu gehört insbesondere die Leitung und Koordination der kantonalen Betreuung für Berufseinsteigende.

⁴ Es unterstützt das Amt in der Information und Kommunikation mit periodischen Rundschreiben in den Schulsprachen sowie mit der Durchführung von sprachregionalen Informations- und Austauschveranstaltungen für die Schulbehörden und Schulleitungen.

Art. 5

Das Kantonsgebiet wird unter Berücksichtigung der Sprachregionen in fünf Inspektoratsbezirke eingeteilt:

Einteilung

1. Der Bezirk Plessur-Mittelbünden mit dem Bezirkszentrum in Thusis umfasst die Regionen Plessur (ohne Haldenstein), Albula und Viamala sowie die Gemeinden Bonaduz und Rhäzüns.
2. Der Bezirk Rheintal-Prättigau-Davos mit dem Bezirkszentrum in Landquart und der Aussenstelle in Davos umfasst die Regionen Imboden (ohne Bonaduz und Rhäzüns), Landquart und Prättigau/Davos sowie die Gemeinde Haldenstein.
3. Der Bezirk Surselva mit dem Bezirkszentrum in Ilanz und der Aussenstelle in Disentis umfasst die Region Surselva.
4. Der Bezirk Engadin-Münstertal-Samnaun mit dem Bezirkszentrum in Zernez und der Aussenstelle in Scuol umfasst die Regionen Engiadina Bassa/Val Müstair und Maloja (ohne Bregaglia).
5. Der Bezirk Grigioni Italiano mit dem Bezirkszentrum in Roveredo und der Aussenstelle in Poschiavo umfasst die Regionen Moesa, Bernina sowie die Gemeinde Bregaglia.

Art. 6

Diese Richtlinien treten auf den 1. November 2014 in Kraft.

Inkrafttreten